

## **Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 06.12.2019 folgende Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschlossen.

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten finanzielle Zuwendungen (Fraktionszuwendungen) zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben. Diese dienen der Finanzierung der Arbeitskoordination und –erleichterung, der Mitwirkung bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen.
- (2) Die Verwendung der Fraktionszuwendungen sollten sich insbesondere auf die Erfüllung der Kernaufgabe der Fraktion beziehen.
- (3) Fraktionszuwendungen dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die dem einzelnen Mitglied der Vertretung entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung gemäß Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung) Darüber hinaus dürfen sie nicht zu einer verfassungswidrigen verdeckten Parteifinanzierung führen.
- (4) Bei der Verwendung der Mittel sind die Regelungen dieser Satzung, die Grundsätze des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Erläuterung der Finanzierung von Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften und der Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (5) Zuwendungsfähige Aufwendungen sind in der Anlage 1 dieser Satzung beispielhaft näher bestimmt.

### **§ 2 Höhe pauschale Zuwendung**

- (1) Der Gesamtbetrag der Zuwendung für jede Fraktion besteht aus einem Sockelbetrag und einem von der Fraktionsstärke abhängigen Aufstockungsbetrag:
  - a. Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 200,00€
  - b. Fraktionen erhalten je Mitglied einen monatlichen Aufstockungsbetrag von 20,00€
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert.
- (4) Verringert oder erhöht sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, wird der Aufstockungsbetrag mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats anteilig neu berechnet. Die sich daraus ergebende Differenz ist im Wege einer Rück- bzw. Nachzahlung unverzüglich auszugleichen.

### **§ 3 Zahlung und Abrechnung**

- (1) Die Auszahlung des Gesamtbetrages der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen anteilmäßig bis zum 10. Werktag nach Quartalsbeginn durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Fraktion.
- (2) Für die Verwendung der Mittel ist von jeder Fraktion ein jährlicher Nachweis zu führen.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bis spätestens 31. März des nachfolgenden Kalenderjahres zuzuleiten.
- (4) Im Verwendungsnachweis sind summarisch die wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen darzustellen. Jede Ausgabe ist so konkret wie möglich zu bezeichnen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung zu ermöglichen. Alle Beträge sind durch Belege im Original nachzuweisen. Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege aus denen der Zahlgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern. Die Verwaltung stellt der Fraktion das Formblatt zur Verfügung.
- (5) Die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende hat eine Versicherung beizufügen, dass die Zuwendungen bestimmungsgemäß nach dieser Satzung verwendet worden sind.
- (6) Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht, werden bis zu seiner Vorlage keine weitere Mittel ausgezahlt.
- (7) Bei Ablauf der Wahlperiode ist abweichend von Absatz 3 der Verwendungsnachweis innerhalb von 4 Wochen nach der Kommunalwahl einzureichen.
- (8) Sofern ein Fraktionsgeschäftsraum angemietet und / oder eine Fraktionsmitarbeiterin/ein Fraktionsmitarbeiter beschäftigt wurde, sind die entsprechenden Verträge dem Verwendungsnachweis beizufügen.

### **§ 4 Prüfung des Verwendungsnachweises**

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise zum Zwecke der Abrechnung der Fraktionszuwendungen ist durch den von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister beauftragten Fachbereich vorzunehmen.
- (2) Gegenstand der Prüfung ist die nach dieser Satzung bestimmungsgemäße Verwendung der pauschalen Zuwendungen.
- (3) Werden bei der Prüfung Verwendungsverstöße festgestellt, werden die nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückgefordert.
- (4) Die nicht verbrauchten Zuwendungen werden auf Antrag auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.

## § 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Zuwendungen von Haushaltsmitteln an die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) der Stadt Forst (Lausitz) vom 21.12.1999 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den *10.12.2015*

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin

